

Bav. 2469 / 1866, 2

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften

zu München.

Jahrgang 1866. Band II.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1866.

In Commission bei G. Franz.

60 6

Historische Classe.

Sitzung vom 24. November 1866.

Herr Kunstmann theilte mit:

„Neue Beiträge zur Geschichte des Würmthales.“

Dieselben werden in den Denkschriften der Classe zum Abdruck kommen.

Herr Graf Hundt trug vor:

„Der Fund von Reihengräbern bei Gauting in seiner Beziehung zu Tit. XIX cap. 8 der Leges Bajuvariorum.

(Mit einem Kärtchen.)

In Gauting im Landgerichte Starenberg wurden im Spätherbste vorigen Jahres Reihengräber mit Beigaben von Eisen und Thon aufgefunden.

Das Dorf Gauting liegt in dem schmalen, ein halbhundert Fuss tief hier in den Kalkschotter der oberbayrischen Ebene eingesenkten Würmthale, 2 $\frac{1}{2}$ Stunden unterhalb des Starenberger Sees an dem Punkte, wo die römische Heerstrasse von Augusta Vindelicorum nach Iuvavum das Thal quer durchschneidet, östlich von der Eisenbahn von München nach Starenberg.

Zwei Gemeindewege, der eine unmittelbar auf der Bahn der Römerstrasse, ziehen von dem hier von einem Feldwege

begleiteten Thalrande östlich herab zum Dorfe, an dessen Eingänge sie sich vereinen. Durch die allmähliche Vertiefung der drei Wege bildete sich zwischen ihnen eine Art Hügel, welcher als Gemeinde-Eigenthum zur Abhaltung des herkömmlichen Marktes am Pfingstdienstage diente — ein Umstand, dessen Beachtung wegen mancher den letzten Jahrhunderten angehörigen Fundstücke erforderlich wird.

Dieser Hügel nun ward von der Gemeinde zu Anschüttungen bei einer im Herbste vorigen Jahres ausgeführten Herstellung der Bachränder und Verbesserung des Laufes der Würm benützt, und die Abfuhr des Erdreiches führte zu der Entdeckung, dass hier eine beträchtliche Anzahl von Leichen versenkt sei.

Es zeigten sich in der Tiefe von 2—4 Fuss Gräber in Reihen mit Skeletten von Erwachsenen und Kindern. Die Köpfe lagen gen Westen; fast jeder Erwachsene hatte an der Hüfte ein kurzes Messer von Eisen, bei einigen fand sich auch ein Schwert, bei mehreren zwei Schwerter ungleicher Länge, sämmtlich von Eisen; auch Thonperlen verschiedener Farbe kamen mehrfach zum Vorscheine, seltener Beinkäme — Fundstücke, unter welchen Bronze-Gegenstände gänzlich mangeln und welche im Allgemeinen dem Gräberfunde von Seltzen anzugleichen sind, dessen Zeitalter in das sechste Jahrhundert nach Christus gesetzt wird.

An Münzen wurden nur zwei von Kupfer gezeigt, nur eine von erkennbarem Gepräge — sie gehört dem Kaiser Galerius Maximian (305—311 n. Chr.) an.

Spuren des Christenthums fehlen gänzlich; dagegen zeigte sich die auffallende Erscheinung, dass auf jeder Leiche eine schwarze Moderschichte sich fand, welche zweifellos von einem auf dieselbe gelegten Brette herrührt.

Die Fundstücke kamen zum grössten Theile in die schöne Sammlung des Herrn Landrichters von Schab in Starenberg.

Die Gräber, der vorchristlichen germanischen Zeit nach den Beigaben angehörend, rühren offenbar nach Zahl und Ordnung von einer länger hier sesshaften Bevölkerung her; sie sind unmittelbar an einer alten römischen Hauptstrasse angelegt, und weisen demnach auf die früheste Zeit der Einwanderung deutscher Stämme in die zur Einöde gewordene römische Provinz hin, auf jene Stämme, welche in Bälde als das Volk der Bayern in die Weltgeschichte eintreten.

Eine merkwürdige Begründung erhält diese Ansicht aus einer Stelle der *Leges Bajuvariorum*, welche, in ihrer Fassung bestritten, hinwieder mit Rücksicht auf den Gautinger Befund scheint richtig gestellt werden zu müssen.

In Tit. XIX dieser *Leges*¹⁾ findet sich nämlich ein Capitel, das achte, für welches die *Codices* zwei wesentlich verschiedene Lesearten bieten.

Mit Ausserachtlassung, beziehungsweise grammatisch möglichst reiner Fassung, der zahlreichen aus dem Sprachverderbnisse erwachsenden Abweichungen in den Nebenbestimmungen lautet dasselbe nämlich:

Quia aliquotiens conspicimus, cum cadaver humo immissum fuerit et lignum insuper positum, cunctis adstantibus, ut requiratur dominus cadaveris, ut primus terram superejiciat, et, si liber, similiter filius aut frater, ne rei sint ceteri humatores; quod omne a falsis iudicibus fuerat aestimatum, non in verae legis veritate repertum.

Für lignum lesen nun einige *Codices*: „et ligno insuper positum.“

Die älteren Ausgaben der *Bajuarischen Gesetze*, von Tilius, Herold, Lindenbrog, Georgisch, Baluzius, Senckenberg, (Sichard hat den betreffenden Tit. XIX nicht) geben sämtlich, abgesehen von den hier unwesentlichen gram-

1) Im *Textus primus* Merckels. In *Pertz Mon. Germ. hist.* XV. p. 329.

tischen Mängeln, gleichmässig die erstere Lesung, wonach das Brett auf den Todten gelegt ward.

Hiemit im Einklange hat dann auch noch Professor Weinhold in seiner schönen Arbeit über die heidnische Todtenbestattung in Deutschland in den Schriften der Wiener Akademie vom Jahre 1859 ¹⁾ dieser Sitte mit den Worten gedacht:

„Aus den bayerischen Volksgesetzen kennen wir, dass bei den Bayern im 6.—8. Jahrhunderte die Leiche mit einem Balken oder Bretterdecke überdeckt ward.“

Zuerst Mederer hat in seiner lange Zeit hindurch mustergültigen Ausgabe der L. B. die abweichende Leseart „ligno insuper positum“ aus einem Codex der Universität Ingolstadt, nun Münchens (Cod. B. 1. bei Pertz) aufgenommen, fügt jedoch aus einem Aldersbacher Codex (Cod. G. 1. bei Pertz) bei: es sei zweifelhaft, ob der todte Körper auf das Brett oder das Brett auf den Todten gelegt worden. ²⁾

Die Zweifel, welche damals aus den entgegenstehenden Lesungen gleich beachtenswerther Codd. sich ergaben, dürften nun durch den Augenschein des Gräberfundes bei Gauting, des ersten dieser Art, welcher mit voller Sicherheit erhoben ward, vollkommen gelöst zu erachten sein.

Als der ausgezeichnete Bearbeiter der *Leges Bajuvariorum* für die Pertz'sche Sammlung der *Monumenta Germaniae historica*, Professor Johann Merkel aus Nürnberg, sich dieser Aufgabe mit unendlichem Fleisse unterzog, und nach sorgfältigster Zusammenstellung aller Handschriften und den umfassendsten Vorstudien im Jahre 1863 seine Ausgabe im XV Bande der *Monumenta* ans Licht treten liess, war

2) B. XXX der Denkschriften S. 195, des Separatabdruckes S. 115.

3) Mederers Beiträge etc. B. V. S. 259.

noch nirgends ein Augenschein über bajuwarische Gräber verzeichnet.

Merkel theilt seine 34 Codd. und ersten Ausgaben verlorenener Handschriften ⁴⁾ in drei Gruppen, weist nach, dass in diesen Gruppen offenbar manche Bestandtheile auf wesentlich anderer gesetzlicher Abfassung beruhen, verschieden nach Zeit und Ort des Entstehens der betreffenden Bestimmungen, und gibt hienach drei in der Reihung und dem Inhalte mehrfach von einander abweichende Texte.

Der zweite dieser Texte, in welchem das fragliche Capitel dem Tit. XLIII, gleichfalls als das achte, angehört ⁵⁾, beruht ausschliesslich auf zwei Handschriften (C. 1. und 2. bei Pertz) jenem der Universität München, welchen Mederer zu Grund legte, und einen Oberaltaicher, nun in der k. Hof- und Staatsbibliothek. Beide bieten nur die von Mederer gebrachte Lesung.

Aber auch als ersten Text hat Merkel die nach unserer Ansicht irrige Leseart aufgenommen, und nur im dritten Texte, in dessen Tit. XVIII unser Capitel wieder das achte bildet ⁶⁾, hat er den Wortlaut der älteren Ausgaben beibehalten, hier allerdings schon dadurch genöthigt, dass in den bei diesem Texte berücksichtigten Codd. F. 1. und 2. schon die Ueberschrift des betreffenden Capitels lautet: *de ligno super cadaver in selpulchro misso.*

Unserer Ansicht nach hätte auch im ersten, den ältesten wohl vorzugsweise repräsentirenden, Texte das „*et lignum insuper positum*“ Aufnahme finden sollen.

Es handelt sich ja hier nicht um einen nach Zeit und Ort etwa verschieden gefassten Rechtssatz: eine Volkssitte wird besprochen; diese aber war wohl in der heidnischen

4) Er zählt 35, den Oberaltaicher Codex zweimal, zuerst als C. 1. und später von anderer Hand überschriebene Varianten als E. 9.

5) Mon. G. h. XV. 355.

6) M. G. h. l. c. 442.

Zeit im ganzen Volksstamme eine und dieselbe — sie wurde nur nach Einführung des Christenthums verlassen und von da an war ihre Darstellung irrthümlicher Auffassung der Ueberlieferung preisgegeben.

Unsere Handschriften reichen nun sämmtlich nicht mehr in die heidnische Zeit des Volkes der Bayern zurück. Aber für Herstellung des ältesten und Urtextes wird das sachliche Verhältniss, der Befund, festzuhalten sein, soweit nicht eine Unvereinbarkeit mit dem überlieferten Buchstaben des Gesetzes dawider steht.

Was zuerst die Handschriften betrifft, so hat nicht nur ein namhafter Theil derselben, sondern sogar die Mehrzahl sämmtlicher Codd. die nach unserer Ansicht allein richtige Fassung: vierzehn Handschriften und drei erste Ausgaben, sohin 17 von den 34 Codd.⁷⁾ bieten sie dar. Es bleibt um so mehr für die gegentheilige Lesung eine Minderzahl, als sechs von den 30 erhaltenen Handschriften nicht bis zu 8. Capitel des betreffenden Titels reichen, oder überhaupt nur Bruchstücke der L. B. enthalten.

Allerdings stellt sich die Zählung anders, wenn nur die zwölf Handschriften und ersten Ausgaben ins Auge gefasst werden, welche, bei Pertz unter lit. A und B verzeichnet, dem Textus primus Merckels zur Grundlage dienen: von diesen finden wir nur vier auf Seite des „ligno“ und sechs bieten „lignum“, zwei aber reichen nicht bis zum fraglichen Capitel.

Es kann indessen hier überhaupt die Zahl nicht entscheiden; es ist nur nachzuweisen, dass die von uns vertre-

7) Es sind die Codd. A. 1. 4. B. 6. E. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 10, F. 1. 2. G. 1. 2. und die ersten Ausgaben B. 5. E. 8. und 11. welche „lignum“ bieten, während die Codd. A. 2. 3. B. 1. 2. 3. 4. C. 1. 2. D. 1. 4, sohin zehn „ligno“ lesen; endlich die Codd. A. 5. B. 7. D. 2. 3. E. 7. und 13, dann die erste Ausgabe E. 12., sohin sieben, das fragliche Capitel nicht enthalten.

tene Leseart als eine urtextliche sich darstelle, so dass die Abweichungen unter die Varianten verwiesen werden können. Und da vermögen wir uns denn aus der Reihe der unter A und B verzeichneten Handschriften auf solche aus dem X Jahrhunderte in Paris (A. 1.) und in Ivrea (A. 4.), aus dem XII Jahrhunderte in der Hof- und Staatsbibliothek, ursprünglich im Kloster Benediktbeuern, zu berufen, Handschriften, welche an Alter und Güte kaum einer andern nachstehen.

Würdigen wir sodann den Sinn der Stelle, so ist wohl logisch richtig gefasst überhaupt nur der Satz in der älteren Lesung: . . cadaver humo immissum et lignum insuper positum. Sollte des Brettes als Unterlage der Leiche gedacht werden, so musste es vor Erwähnung des Einsenkens in die Grube geschehen. Die Handlung des Niederlegens auf das Holz musste ja dem Hinablassen vorhergehen. Ueberhaupt aber kömmt der Anwendung eines Brettes bei der Bestattung als Unterlage des Körpers doch wohl zu geringe Bedeutung zu, um hier aufgezählt zu werden.

Mag auch nach dem sprachlichen Zustande der Urkunde, wie sie auf uns gelangt, und wohl auch schon ursprünglich gegeben wurde, mit gutem Grunde ein übergrosser Werth hierauf nicht zu legen sein, so dürfte doch nicht geleugnet werden können, dass eine solche mit den Denkgesetzen in dem buchstäblichen Laute kaum vereinbare Fassung Zweifel erregt, und an sich schon auf ein Verderbniss des Textes hinweist. Nachdem nun der Thatbestand in den uralten Gräbern von Gauting festgestellt ist, wird derselbe, wie uns scheint, für die Auslegung und Berichtigung dieses Textes entscheidend.

Es ergibt sich nämlich bei der von uns vertretenen Lesung auch ein ganz guter Sinn.

Schon in vorausgehenden Bestimmungen hat nämlich das Gesetz Verletzungen auch an Leichen für strafbar er-

klärt⁸⁾. Nun führt es die Sitte an: auf den Todten nach der Einsenkung in die Grube ein Brett, wie zu dessen Schutze zu legen, und vor dem Beginne der Handlung des Zuwerfens mit Steinschotter und Erde, wodurch die Pietät gegen den Verstorbenen verletzt wird, aus dem Umstande die Nächstbetheiligten, zum Empfange des Wehrgeldes berechtigten, zur Theilnahme an der gleichsam schuldhaften Handlung zu veranlassen. Schliesslich dann reprobirt das Gesetz die Meinung, als käme dieser Sitte die Bedeutung einer bei Meidung richterlicher Beahndung gegebenen Vorschrift, einer gesetzlichen Bestimmung, zu.

Man hat mit dieser Sitte den in Oberbayern noch allgemein üblichen Gebrauch in Beziehung gebracht, an den Gangsteigen die Todtenbretter, auf welchen der Verstorbene gelegen, bemalt und beschrieben, meist auch mit Paternoster-Perlen an einem Eisendraht versehen, aufzustellen, um die Vorübergehenden zur Fürbitte für den Verlebten zu veranlassen⁹⁾.

Unsere Leseart lässt sich mit dieser Ansicht recht wohl verbinden. Das Brett, auf welchem der Todte gelegen hatte, und welches in heidnischer Zeit ihm noch zum Schutze in das Grab mitgegeben wurde, ist jetzt in christlicher Zeit, wo die Bestattung in vollständigem Sarge erfolgt, aus frommer Sorge für sein Seelenheil an vielbetretenen Fusspfaden ausgestellt. So scheint auch hier eine christliche Sitte vorzuliegen, welche aus heidnischem Gebrauche erwuchs.

8) In den vorhergehenden Capiteln des Tit. XIX de mortuis et eorum compositione wird nicht nur das Verbergen und Vernichten von Leichen, das Stehlen ihrer Bekleidung, sondern jede „tam minima plaga quam maxima“ mit zwölf solidis bestraft; ja dieselbe Busse trifft den Schädiger, wenn er auch nur Geyer und Raben auf der Leiche tödten wollte.

9) Note 63 zum ersten Texte Merkels, mit Bezug auf des Freiherrn von Leoprechting „Aus dem Lechrain“ S. 250.

